

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 AufEinG

AufEinG - Aufhebung von Strafurteilen und Einstellung von Strafverfahren

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Entschädigungs- und Rückersatzansprüche können auf Grund dieses Gesetzes nicht erhoben werden.

In Kraft seit 10.07.1945 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at